

Verfahrensweise zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen für Spenden die bei der Stadt Herrnhut eingehen

Hintergrund:

Spenden ohne und mit Nachweis

Um die Spenden steuerlich geltend zu machen, unterscheidet man in der Steuererklärung zwischen Spenden ohne Nachweis und Spenden mit Nachweis.

*Spenden **bis zu einem Betrag von 300 Euro** können **ohne amtliche Zuwendungsbescheinigung** (Spendenquittung) beim Finanzamt eingereicht werden.*

Als Nachweis reicht in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder bei einer Überweisung eine Buchungsbestätigung, also zum Beispiel ein Kontoauszug.

*Für **Spenden ab 300 Euro** wird für den Nachweis beim Finanzamt hingegen unabhängig vom Zahlungsmittel eine **Spendenbescheinigung des Spendenempfängers** benötigt.*

Für Spenden, die ab 01.04.2026 eingehen, wird wie folgt verfahren:

1. Spenden über 300,00 €

Es wird immer eine Zuwendungsbescheinigung für den Spender ausgestellt.

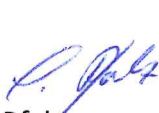
2. Spenden unter 300,00 €

- Kommt die Spende von Unternehmen wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.
- Kommt die Spende von einer Privatperson wird nur auf Verlangen eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

3. Sachspenden

Für Sachspenden wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen, die zur Wertermittlung dienen (z.B. Rechnung, Gutachten, bei gebrauchten Gegenständen eine Wertschätzung anhand des Alters, Zustands und ursprünglichen Kaufpreises), eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

17.03.2026


Pfalz

Kasse

